

Abt. Jugend- u. Schulverwaltung  
0485/VIII

**Gremium:** Schulausschuss

öffentlich

**Sitzung am:** 9.6.2021

**Beschaffung von Lernmitteln;  
Bewirtschaftung durch die Schulleitungen**

**Sachverhalt:**

Die Kreisstadt Siegburg ist als Schulträger für die Beschaffung von Lernmitteln zuständig. Hierfür ist ein durch entsprechende Verordnungen des Landes jährlich festgelegter Betrag je Schüler bereitzustellen.

Das Land hat die Beträge ab dem Schuljahr 2021/2022 neu wie folgt festgesetzt:

- Primarstufe: 48 € (bisher 36 €)
- Sekundarstufe 1: 102 € (bisher 78 €)
- Sekundarstufe 2: 93 € (Bisher 71)

Zwei Drittel dieser Beträge finanziert der Schulträger, ein Drittel die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler.

Für Siegburg bedeutet dies im kommenden Schuljahr folgenden finanziellen Aufwand:

- Primarstufe: 1.561 Schüler x 32 € = 49.952 €
- Sekundarstufe 1: 2.208 Schüler x 68 € = 150.144 €
- Sekundarstufe 2: 945 Schüler x 62 € = 58.590 €
- Gesamt: 258.686 €

Hinzu kommen an den Grundschulen 136 Kinder, die am muttersprachlichen Unterricht teilnehmen mit zusätzlich 21 € und 64 Kinder, die Deutsch als Zweitsprache haben mit zusätzlich 57 €.

Bisher wurden die Lernmittel für die städtischen Schulen zentral vergeben und bestanden ausschließlich aus Buchmaterialien. Dafür war aufgrund der Auftragshöhe eine öffentliche Ausschreibung notwendig, deren Ergebnis wegen der bestehenden Buchpreisbindung und daraus resultierender gleichwertiger Angebote im Regelfall durch Losentscheid herbeigeführt wurde.

Durch die zunehmende Digitalisierung verändert sich – von Schule zu Schule unterschiedlich – der Bedarf an Lernmaterialien. Die Beschaffung digitaler Lernmedien erhält zunehmende Bedeutung. Zu dieser Problematik gibt es allerdings keine konkreten schulrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Beschaffungsfrage. Auch der Markt für Lernmittel ist nicht einheitlich aufgestellt. Verlage gehen mit dem Thema unterschiedlich um, sowohl bezogen auf die Lieferung digitaler Ausgaben als auch den Verkauf von Lizenzen für Lernmittel. Die unterschiedlichen Bedarfe der Schulen machen eine zentrale Ausschreibung mit Einbeziehung digitaler Lernmedien unmöglich.

In Nordrhein-Westfalen existiert ein Erlass des Innenministeriums aus dem Jahre 2005, der sich mit der Frage beschäftigt, ob Schulen als selbständige Vergabestelle agieren können. Aufgrund einer Änderung des Schulgesetzes kann der Schulträger gemäß § 95 Absatz 2 SchulG die

Schulleitung im Rahmen der übertragenen Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ermächtigen, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen. Im Falle der Übertragung erfüllt die Schulleitung dann die Voraussetzungen einer selbständigen Vergabestelle. Sie wäre dann auch an das städtische Vergaberecht gebunden. Da die Auftragsgrößen bei den einzelnen Schulen aber eine überschaubare Größenordnung haben, wären im Regelfall keine formalen Vergabeverfahren notwendig.

Nach den aktuellen Schülerzahlen ergäben sich aus den neuen Beträgen folgende Budgets:

Grundschule Adolph-Kolping:	5.310 €
Verbundschule Hans Alfred Keller:	13.234 €
Grundschule Kaldauen:	7.704 €
Grundschule Nord:	10.706 €
Grundschule Stallberg:	10.455 €
Grundschule Wolsdorf:	6.560 €
Alexander von Humbold Realschule:	30.703 €
Annogymnasium:	65.166 €
Gymnasium Alleestraße:	58.358 €
Gesamtschule Am Michaelsberg:	56.880 €

Um den Schulen nun die Möglichkeit zu bieten, je nach Stand der Digitalisierung und Bedarf an unterschiedlichen Lernmedien die zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet zu verwenden, ist es nach Auffassung der Verwaltung sinnvoll, den jeweilige Schulleitungen das entsprechende Budget zur eigenen Verwaltung zu übertragen. Der Schulträger würde dann die entsprechenden Mittel zu Beginn eines Schuljahres auf die Schulkonten überweisen, auf denen die Gelder während dieser Zeit verwaltet würden. In den abzuschließenden Verträgen wäre eine Nachweispflicht der Schulen über die zweckentsprechende Verwendung durch Vorlage der Rechnungsbelege zu verankern. Um das Verfahren weiter zu flexibilisieren, wäre es darüber hinaus angezeigt, dass nicht verwendete Mittel bis zu fünf Prozent des Jahresbudgets auf das Folgejahr übertragen werden können. Damit entfällt auf Seiten der Schulen der Zwang, das Budget bis auf den Euro genau während des Schuljahres zu verausgaben. Auf der anderen Seite wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Beträge insgesamt aber den Schüler\*innen vollständig zu Gute kommen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die notwendigen Mittel sind im Haushalt veranschlagt

### **Leit- und strategische Ziele:**

Leitziel C: die attraktive und bildungsfreundliche Kulturstadt  
Strategisches Ziel 12: Siegburg bietet die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen

Zielauswirkung: Flexibilisierung der Lernmittelbeschaffung insbesondere zur Einbeziehung digitaler Medien in den Schulalltag in Übereinstimmung mit den innerschulischen Konzepten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Siegburg, den Schulleitern/innen der Schulen in städtischer Trägerschaft gemäß § 95 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW die Befugnis zur Bewirtschaftung der städtischen Mittel für die Beschaffung von Lernmitteln gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 03.12.2003 in Verbindung mit der Verordnung über die Durchschnittsbeiträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz vom 15.04.2005 (beide in der aktuell geltenden Fassung) zu übertragen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Verträge mit den Schulleitungen, die das Verfahren im Einzelnen regeln, abzuschließen.

Siegburg, 20.5.2021